

Holzdiebereien, wird, unter Zugrundlegung des summarischen Inquisitions-Prozesses, das desfalls, von den Ortsrichtern mit Zuziehung der Forstbehörde, anzuwendende Verfahren bei den allmonatlich abzuhaltenden Forstgerichten, ausführlich vorgeschrieben, und u. A. bestimmt: „daß dabei in Längnungsfällen die pflichtmäßige in faciem „des Frevlers wiederholte Aussage des Forstbedienten, „oder sonst in Pflichten stehenden Denuncianten, als völig „lig beweisend angesehen werden soll.“

22. Coesfeld den 3. October 1804. (U. b. Hazardspiele etc.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die bestehenden, am 4. April 1788 und 17. April 1800 (Nr. 537 der 1. Abth. d. S.) erlassenen Verbote der Hazardspiele, so wie des lotterieweisen und andern Ausspiels von allerlei Gegenständen, werden mit dem Zusatz erneuert, „daß nicht nur diejenigen, welche in ihrem Hause, ohne erhaltene Erlaubniß, etwas ausspielen lassen, sondern auch die Eigner der Meublen, oder sonstigen Sachen, wie auch diejenigen, welche das Ausspielen veranstalten, Loose verkaufen, unterbringen, oder auch nur dazu behülflich sind, in die ediktmäßige Strafe „von 25 Rthlr. fällig ertheilt werden sollen.“

Gleiche Strafe soll die, von dergleichen Contraventio- nen Kenntniß gehabt und Letztere nicht zur Anzeige gebracht habenden Lokal-Behörden treffen.

23. Coesfeld den 13. October 1804. (U. b. Apotheken und Diltätenhandel.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Allen im Lande Horstmar praktizirenden einheimischen und fremden Aerzten, so wie sämmtlichen Arznei bedürftenden Landesbewohnern und Unterthanen, wird es bei 25 Rthlr. Strafe verboten, auf irgend eine Weise ihre Recepte und Medicamente in ausländischen Apotheken fertigen zu lassen, oder aus denselben zu beziehen; den wiederholt kontravenirenden Aerzten soll die inländische Praxis untersagt, und überhaupt dem Denuncianten einer Entgegenhandlung die Hälfte der Geldbuße zugewendet

werden. Die inländischen privilegirten Apotheker sind dagegen verpflichtet, ihre Apotheken nach den bestehenden Medizinal-Gesetzen in erforderlichem Zustande zu erhalten, widrigenfalls, auf geschehende Anzeige und Befund des Gegentheiles, sie mit Einziehung ihrer Privilegien bestraft werden sollen.

Zugleich wird das Verbot des Hausirens der sogenannten Thüringer und Ungarn mit Arzneien, ausdrücklich erneuert und soll von den Lokalbehörden streng gehandhabt werden.

24. Coesfeld den 26. November 1804. (U. b. Feuer- und Salubritäts-Polizei zu Coesfeld.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Beseitigung der in der Stadt Coesfeld bestehenden Feuergefährlichkeiten und Insalubrität der Straßen, durch Leitung der Dfenröhre auf die Straßen und durch offene Mistgruben vor den Häusern, wird landesherrlich Folgendes verordnet:

„Erstens, sollen binnen einem Termin a dato bis zum „1. Juli k. J., bei 50 Rthlr. herrschaftlicher Strafe, alle „Dfenröhre in die gehörigen Kamine geleitet werden, und „folglich keine dergleichen weder auf die Straße, noch „sonsten auf der Seite eines Hauses oder Gadem's hin „verbleiben, oder gerichtet werden dürfen;“

„Ztens alle Mist-Böcher und Haufen ohne Unterschied „von den Straßen, bei nämlicher Strafe, weggeschafft, „und der Mist entweder hinter die resp. Häuser, oder „gleich nach dem Auswurf aus den Ställen nach den be- „stimmten Feldern oder Gärten gebracht werden. Sollte „indessen

„Ztens die Lokalität und Einrichtung der verschiedenen „Wohnungen und Nebenhäuser, wobei kein Hinterhof- „raum vorhanden, den Mistauswurf nach der Straße „nöthig machen (worüber von oberpolizeiwegen erst zu „erkennen ist), so soll der Eigenthümer eines solchen Hau- „ses, Gadem's oder Nebenhauses gehalten sein, zur Hin- „legung und Aufbehaltung des Mistes, von Steinen aus- „gemauerte Gruben oder Behälter von hinlänglicher Tiefe „anzulegen und solche mit Bohlen-Thüren bergestalt zu